

VIER PFOTEN
Stiftung für Tierschutz



Johnstraße 4 - 6 / Top 7
A-1150 Wien
Tel.: +43-1-895 02 02-0
Fax: +43-1-895 02 02-99

Frau

Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien
legvet@bmgf.gv.at

18.Oktobe 2007

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz novelliert und damit zusammenhängende Vorgänge erlassen wird – **Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Ministerin Kdolsky,

Beiliegend möchte ich Ihnen eine Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen übermitteln.
Ich stehe Ihnen jederzeit für Fragen und allfälligen Erläuterungen zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Iring Süss
Leitung Programme
iring.suess@vier-pfoten.at

Ergeht auch an:

begutachungsverfahren@parlinkom.gv.at

gemeinnützige Privatstiftung
office@vier-pfoten.at



Spendenkonto: P.S.K. | BLZ 60.000, Kto. Nr. 7544.590
www.vier-pfoten.at



HG Wien: FN 184126 z

Stellungnahme VIER PFOTEN



Stellungnahme

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz möchte zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz novelliert wird, wie folgt Stellung beziehen.

Änderungsvorschläge betreffend Entwurf

Zu § 4

Textvorschlag

14. Zucht: ~~vom Menschen kontrollierte~~ Fortpflanzung von Tieren durch gezielte **oder nicht verhinderte** Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin. **Die Zucht hat dabei gesundheitlichen Auswahlkriterien stets Priorität einzuräumen.**

Begründung

Nicht verhinderte Anpaarung,, sollte hinzugefügt werden, da sich sonst das Schlupfloch auftut jede Zucht als nicht beabsichtigt zu deklarieren und folglich alle weiteren Regelungen zur Zucht obsolet werden können. §5 des Europäischen Heimtierübereinkommens besagt, dass jeder, der ein Tier zum Zwecke der Zucht auswählt, auch verpflichtet ist, Faktoren zu beachten, die „Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils“ gefährden können. Somit ist die „Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte“ ein wichtiger Zusatz, der bei der Begriffsdefinition „Zucht“ aus Tierschutzsicht auf keinen Fall fehlen darf.

Des Weiteren hat dieser Aspekt auch bei professionellen, und dem Tierschutz sehr aufgeschlossenen Zuchtverbänden oberste Priorität.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 5 Abs.2 Z1

Textvorschlag

Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit **starken** Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit **schwerer** Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sowie dabei insbesondere vorsätzlich Züchtungen vornimmt, in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien nicht nur vorübergehend folgende klinischen Symptome auftreten:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt **, oder weitergibt; oder wer Züchtungen mit Tieren vornimmt, bei denen rassespezifische Präpositionen für bestimmte Krankheiten zu erwarten sind.**

Begründung

Österreich hat sich zur Einhaltung des Europäischen Heimtierübereinkommens verpflichtet. Art. 5 besagt, dass jeder, der ein Tier zu Zuchtzwecken auswählt, verpflichtet ist, jene Faktoren zu beachten, welche „Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils“ gefährden können. Da Gesundheit und Wohlbefinden nicht erst durch „schwere Angst“ oder „starke“ Schmerzen, Leiden oder Schäden beeinträchtigt werden, hat Österreich die zitierte Bestimmung des Europäischen Übereinkommens momentan noch nicht hinreichend umgesetzt. Darüber hinaus gefährden auch rassespezifische Präpositionen für Krankheiten die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nachkommenschaft.

Formulierungen wie „erhebliche“ Schmerzen sind in der Praxis kaum verifizierbar und führen nur zu einer Erschwerung des Vollzuges. Der Begriff „Schmerz“ ist naturwissenschaftlich und tierschutzrechtlich klar definiert und bringt die Tierschutzrelevanz im Anwendungsbereich von Tierschutzgesetzen klar zum Ausdruck. Eine nähere Bestimmung des Begriffes ist nicht sinnvoll.

Die Gewinner bei Tierausstellungen prägen das weitere Zuchztziel einer Rasse maßgeblich. Deshalb sollte gerade hier ein Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen ausgesprochen werden.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 5 Abs.4

Textvorschlag

Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen die gemäß Abs. 2 Z 3 lit a **und** b nicht verwendet werden dürfen, ist verboten.

Begründung

Nach §5 Abs.2 verstößt man bereits gegen §5 Abs.1, wenn man Mittel, die in §5 Abs. Z3 lit.a und lit.b aufgelistet sind, verwendet. Demnach müssen nicht nur die Mittel, die in §5 Abs.2 Z3 lit.a angeführt werden, in dem Verbot des In-Verkehr-Bringens, Erwerbs oder Besitzes berücksichtigt werden, sondern auch Mittel, die in §5 Abs.2 Z3 lit.b angeführt sind.

Zu § 7 Abs.5

Textvorschlag

Das ständige Halten von Hunden, die nach dem 1. März 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten. **Darüber hinaus ist das Ausstellen solcher Hunde generell verboten.**

Begründung

Das generelle Halteverbot von kupierten Hunden wird grundsätzlich begrüßt. Wir möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass es für, im Falle von Übertretungen dieses Paragraphen abgenommene Hunde, Möglichkeiten geben muss, diese Hunde an Tierheime oder auch Privatpersonen zu vermitteln. Diese müssen die Möglichkeit haben, die Hunde legal zu halten. Denkbar wäre eine Sondergenehmigung, die im Impfpass und im Datensatz des Chips vermerkt wird. Da Ausstellungen von Hunden maßgeblichen Einfluss auf die Erscheinungsform einer Rasse haben, sollte das Ausstellen von kupierten Hunden generell verboten werden.

Zu § 8a

Textvorschlag

Das Feilbieten und das Verkaufen von **Hunden und Katzen Heim- und Wildtieren** auf öffentlichen zugänglichen Plätzen und das Feilbieten dieser Tiere im Umherziehen sind verboten.

Begründung

Nicht nur bei Hunden und Katzen ist ein Verkaufsverbot auf öffentlichen Plätzen sinnvoll, sondern bei allen Heim- und Wildtieren.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 24a Abs.1

Textvorschlag

Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend stellt zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde **und Katzen mit regelmäßigm Zugang ins Freie** auf ihren Halter für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Er kann zu diesem Zweck bestehende elektronische Register heranziehen. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ist für diese Datenbank Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000.

Begründung

Entlaufene, ausgesetzte und zurückgelassene Katzen können ebenfalls nicht identifiziert und zurückgeführt werden. Demnach wäre es sinnvoll, auch Katzen mit regelmäßigm Zugang ins Freie zu berücksichtigen.

Zu § 24a Abs.2

Textvorschlag

Zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4 und 6 zu melden und zu erfassen:

- 1. personenbezogene Daten des Züchters. Die Daten sind durch einen amtlichen Lichtbildausweises zu erfassen**
2. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident ebenso die des Eigentümers:
 - a) Name,
 - b) Zustelladresse,
 - c) Kontaktdaten,
 - d) Geburtsdatum;
3. tierbezogene Daten:
 - a) Rasse,
 - b) Geburtsdatum (zumindest Jahr); **wobei bei einer Ersteintragung durch den Züchter der genaue Tag anzugeben ist,**
 - c) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),
 - d) Nummer des Heimtierausweises,
 - e) Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes,
 - f) im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff unternommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe. (z.B. Beschlagnahme)**

Stellungnahme VIER PFOTEN

Begründung

5 Gründe für die dauerhafte Aufnahme der Daten des Züchters in den Stammdatensatz

1. Entlastung der Tierheime

Zur besseren Zurückführung entlaufener, ausgesetzte oder zurückgelassener Hunde ist es wichtig, dass nicht nur die personenbezogenen Daten des Halter in die Datenbank aufgenommen werden, sondern auch die personenbezogenen Daten des Züchters. Denn im Falle dass der Halter nicht mehr auffindbar ist, könnte so das Tier dem ursprünglichen Züchter zurückgegeben werden und muss nicht zwangsläufig in ein Tierheim gebracht werden.

2. Verbesserung der österreichischen Zuchten

Bislang ist es sehr schwer herauszufinden, welche Züchter unverantwortungsvoll vorgehen, d.h. gesundheitliche Kriterien bei der Zucht nicht genügend berücksichtigen. Ist der Züchter dauerhaft im Stammdatensatz vermerkt, können Tierärzte, die wiederholt Tiere von einem bestimmten Züchter behandeln, diesen Züchter beim zuständigen Amtstierarzt zur Überprüfung vorschlagen.

3. Eindämmung des grenzübergreifenden Welpenhandels

Was den grenzübergreifenden Welpenhandel betrifft, hätten Käufer eines Hundes durch diese Regelung erstmals die nötige Sicherheit, um zwischen einem in Österreich oder einem im Ausland gezüchteten Tier zu wählen. Im Prinzip ähnlich wie bei einem Qualitätsgütesiegel. Die Vorliebe der Österreicherinnen und Österreicher, sich unter einem strengerem Tierschutzgesetz im Inland gezüchtete Hunde anzuschaffen, wird sich somit erstmals gegen den grenzübergreifenden Handel mit Welpen entfalten können.

4. Förderung Österreichischer Züchter

Umgekehrt werden durch diesen Herkunftsnnachweis die österreichischen Züchter gefördert.

5. Anreiz zur Meldung in Österreich

Ausländische Züchter müssten, um österreichische Hunde anbieten zu können, ihre Zucht in Österreich melden und sich damit dem strengerem österreichischen Gesetz beugen.

Grundlegend muss hierfür sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, den jeweils aktuellen Datensatz des Züchters aus dem Zentralen Melderegister abzufragen..

Zu § 24a Abs.3

Textvorschlag

Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde **und Katzen, die regelmäßig Zugang ins Freie haben** sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halter von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Hunde **und Katzen** die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinarrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund **oder die Katze** bereits durch einen Microchip gekennzeichnet wurde.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Begründung

Katzen mit regelmäßigm Zugang ins Freie sollten ebenfall einer Chippflicht unterzogen werden, da das Problem der Rückführbarkeit hier in gleichem Ausmaß besteht.

Zu § 24a Abs.2

Textvorschlag

Jeder Hunde- und Katzenhalter ist verpflichtet sein Tier ~~binnen sieben Tagen nach der sofort bei Kennzeichnung durch den freiberuflich tätigen Tierarzt registrieren zu lassen zu melden.~~ Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

- ~~1. vom Halter selbst oder~~
- ~~2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder~~
- ~~3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.~~

Begründung

Bislang bestand das Problem, dass zwar viele Hunde gechipt aber später nicht registriert wurden. Vermutlich auch um die Hundesteuer zu umgehen. Deshalb sollte Chippen und Registrieren in eine Hand gegeben werden. Der Tierarzt, als unabhängige Person, erscheint hierfür am geeignetsten.

Hat der Halter selbst Zugriff zur Datenbank sind korrekte Angaben nicht sichergestellt. Die Änderung von Daten sollte nur der Behörde und Tierärzten möglich sein.

Zu § 24a Abs.5

Textvorschlag

Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem ~~Halter Eingebenden~~ von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. ~~Im Falle dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.~~

Begründung

Die Registrierungsnummer kann, um den Tierärzten einen weiteren Arbeitsschritt zu ersparen, direkt an den Halter gegeben werden.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 24a Abs.6

Textvorschlag

Jede Änderung ist vom Halter **der Behörde** zu melden und **von dieser** in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halterwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer **zu** vergeben. **Ausnahme sind permanent gespeicherte personenbezogene Daten des Züchters.** Zu melden ist auch der Tod eines Tieres. Wird dieser nicht vorschriftsgemäß gemeldet, erfolgt nach 25 Jahren die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

Begründung

Hat der Halter selbst Zugriff zur Datenbank sind korrekte Angaben nicht sichergestellt. Die Änderung von Daten sollte nur der Behörde und Tierärzten möglich sein. Personenbezogene Daten des Züchters sollten in jedem Falle permanent gespeichert werden, um garantieren zu können, dass die Tiere jederzeit wieder zum Züchter zurückgebracht werden können.

Zu § 24a Abs.7

Textvorschlag

Jeder Halter ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 **Z 3** genannten Person**en oder Stellen sind** ist berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinarrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Datensatz ermitteln können.

Begründung

Hat der Halter selbst Zugriff zur Datenbank sind korrekte Angaben nicht sichergestellt. Die Änderung von Daten sollte nur der Behörde und Tierärzten möglich sein.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 31 Abs.4

Textvorschlag

Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht **oder zum Zwecke des Verkaufes**, ausgenommen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, **wobei alle Heimtiere nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören**, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, soweit keine Verpflichtung zur Meldung oder Bewilligung aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen besteht. **Dem Züchter, bzw. Halter ist von der Behörde eine Registrierungsnummer zu übergeben und er ist in seiner Funktion als Züchter, Verkäufer oder Halter in der Datenbank zu speichern.**

Begründung

Die Einführung einer Meldepflicht wird grundsätzlich begrüßt.

Konsequenterweise sollte aber unbedingt ein bestimmter Kontrollrhythmus festgelegt werden. Denn: auch bisher können Amtstierärzte private Tierzuchten kontrollieren. Eine neue Datenbank aller Züchter ändert daran nichts. Sie kann aber Grundlage für einen Kontrollrhythmus von z.B. 10 % jährlich sein.

Wenn sich für Züchter an der gegenwärtigen Situation nichts ändert, außer dass sie in einer Datenbank eingetragen sind, erscheint die Datenbank als überflüssig. Eindeutig muss auch sein, dass die Zucht von Heimtieren nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt.

Das Hauptproblem beim Welpenhandel ist jedoch aus Sicht von VIER PFOTEN die bisherige Unkontrollierbarkeit des Verkaufes über private Inserate im Online- als auch im Print-Bereich. Dieses Problem kann beendet werden!

1. Über private Inserate agieren nicht nur Züchter sondern auch Händler. Deshalb muss nicht nur jedem Züchter, sondern auch jedem, der Tiere zum Zwecke des Verkaufes hält (privater Händler, der nicht von der Gewerbeordnung erfasst ist), von der Behörde eine Registrierungsnummer zugeordnet werden.
2. Diese Registrierungsnummer könnte dann, als Voraussetzung für das Aufgeben privater Inserate, von den jeweiligen Plattformen bzw. Zeitungen verlangt werden. Das gäbe ihnen auf einfache Weise die Möglichkeit nur registrierte Züchter und Händler zuzulassen und gegebenenfalls beim Amtstierarzt auffällig gewordene Anbieter zu sperren. Es müsste also sichergestellt sein, dass die Plattformen und Zeitungen einen **beschränkten Zugriff auf das Züchter- und Händlerregister haben**. Um dem Datenschutz Rechnung zu tragen, darf nur die Auskunft „ist registriert“ oder „ist nicht registriert“ von der Behörde gegeben werden.
Momentan können gesperrte Anbieter unter Angabe einer neuen, falschen Adresse erneut inserieren. Die Verantwortlichen bei den Plattformen und Zeitungen sind machtlos. Bei einer Registrierungsnummer, die an die Personalien des Züchters oder des Verkäufers gebunden sind, wäre dies ausgeschlossen.
3. Da private Inserate allgemein der wichtigste und oft der einzige Absatzweg für Welpen sind, würde die Angabe einer Registrierungsnummer als Voraussetzung zum Inserieren einen großen Anreiz dafür schaffen, dass sich Anbieter von Welpen auch wirklich bei der Behörde im Register eintragen lassen.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 31 Abs.5

Textvorschlag

Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht ausgestellt **oder gehalten** werden. In Zoofachgeschäften dürfen Hunde und Katzen zum Zwecke des Verkaufes nur dann **gehalten verkauft** werden, wenn dafür eine behördliche Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass die Zoofachhandlungen einen Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt, **der ihnen von der Behörde zugeteilt wird**, abschließen. **Der Tierarzt muss die Tiere vor Verkauf untersuchen und ein tierärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand ausstellen. Das Tier darf nur dann verkauft werden, wenn der Tierarzt es für gesund erklärt.** Nähere Anforderungen, die diese Zoofachhandlungen hinsichtlich **der Haltung von Hunden und Katzen zu erfüllen haben**, besonderer Aufzeichnungspflichten sowie die Aufgaben des Betreuungstierarztes sind durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zu regeln.

Begründung

Der vom BMGFJ vorgeschlagene Weg, nämlich diese Regelung rückgängig zu machen, um so die Nachfrage wenigstens in kontrollierbare Bahnen zu lenken, ist eindeutig nachvollziehbar.

Nicht eindeutig hingegen ist die Annahme, dass das Ausstellungsverbot wirklich zum Anstieg des illegalen Welpenhandels geführt hat. Es ist nicht zu erwarten, dass Züchter und Händler den Weg über die Zoofachhandlung wählen werden, wenn sie ihre Welpen auch direkt, ohne Verlust von Provisionen, über private Inserate verkaufen können.

Außerdem möchte VIER PFOTEN grundsätzlich nochmals betonen, dass dies das alte Problem der Spontankäufe wieder aktuell machen würde und aus unserer Sicht daher keine Lösung darstellt. Vielmehr erscheint dieser Schritt zurück überhaupt nicht nötig zu sein, wenn man stattdessen die momentan bestehenden Absatzwege der Züchter und Händler unter Kontrolle bringen würde. Das sind Internet- und Zeitungsinserate.

Lösungsweg wäre die oben vorgeschlagene Möglichkeit, das Inserieren unter die Bedingung der Angabe der Registrierungsnummer zu stellen. Somit könnten alle bei Amtstierärzten auffällig gewordenen Züchter und Händler von ihrem Hauptabsatzweg abgeschnitten werden. Damit wäre ein besserer Schutz für die Käufer und die gehandelten Hunde gewährleistet.

Darüber hinaus sollte, um beim Verkauf durch Zoofachhandlungen einen besseren Schutz zum Wohle der Tiere, als auch der zukünftigen Besitzer zu gewährleisten, dennoch wie geplant, ein Betreuungstierarzt jeder Zoofachhandlung zur Seite gestellt werden. Der Tierarzt sollte allerdings von der Behörde ausgewählt und bestellt werden, damit es sich um eine objektive Person handelt. Ist dies der Fall, trägt der Tierarzt die Verantwortung darüber, dass nur gesunde Welpen verkauft werden, bzw. dass unseriöse Händler ihren Zugang zum Markt verlieren. Der Tierarzt könnte also unter Umständen „seiner“ Zoofachhandlung empfehlen, den Züchter zu wechseln, wenn dieser regelmäßig kranke Welpen liefert.

Stellungnahme VIER PFOTEN

Zu § 44 Abs.5 Z 4 lit. c

Textvorschlag

von Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Lamas und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner **2020 2013**;

Begründung

Eine Übergangsfrist bis 2020 ist nicht nachzuvollziehen. Eine Übergangsfrist bis 2012 erscheint dagegen als angemessen.

Zu § 44 Abs. 16

Textvorschlag

§ 24 a tritt am 30. Juni 2008 in Kraft. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung noch nicht gekennzeichnete Hunde sind bis zum 31. Dezember 2008 zu kennzeichnen **und zu melden**. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung bereits gekennzeichnete Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2008 zu melden.“

Begründung

Die Kennzeichnung allein ist ohne eine Registrierung nicht sinnvoll. Prinzipiell könnte man als Übergangslösung eine Ausnahme für sehr alte Hunde machen (ab 12 Jahre), aus Rücksicht auf die Kosten für den Halter (ev. Pensionisten mit wenig Geld).